

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 91 (1994)

Heft: 1

Rubrik: Aus der SKöF

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Richtlinienbeträge der SKöF 1994

Nur geringe Anpassungen — den Konsens erhalten!

«Die Blütezeit ist vorbei», schreibt die SKöF in ihrem Brief an die Mitglieder und mahnt, den über Jahre mühsam aufgebauten gesamtschweizerischen Konsens in Bezug auf die Unterstützungs-Richtlinien der SKöF trotz finanziellen Engpässen in den öffentlichen Kassen nicht zu gefährden. Der Vorstand der SKöF hat das veränderte wirtschaftliche Umfeld bei der Festsetzung der Richtlinienbeträge 1994 berücksichtigt, soweit dies mit dem Ziel der Integration zu vereinbaren ist.

«Statt banalem Kürzen und Streichen sind effizientere Sozialhilfearbeit und gezielte Investitionen in soziale Integrationsprojekte vonnöten», schreibt die SKöF. Die Richtlinien seien ein Hilfsmittel zur sozialen Integration und Reintegration. Mühe mit der Höhe der empfohlenen Beträge könne letztlich nur haben, wer die Richtlinien als Anleitung zur Berechnung von Sozialrenten missverstehe. Auch wenn der Arbeitsmarkt den Integrationsauftrag derzeit als schwierig, scheinbar gar unerfüllbar erscheinen lasse, seien alle «aufgerufen, nach Möglichkeiten zu suchen und neue Möglichkeiten zu schaffen, diesen Auftrag weiterhin ausführen zu können.»

Die SKöF stützt ihre Richtsatz-Empfehlungen auf drei Beinen ab. Das erste sind die Erfahrungen aus der Praxis der Sozialdienste. Dies sei schon vor dreissig Jahren bei der Einführung der SKöF-Richtsätze so gewesen und bis heute gültig, sagt Peter Tschümperlin, Geschäftsführer der SKöF. Weiter wer-

den die Durchschnittslöhne von Hilfskräften als Vergleichsbasis herangezogen. Peter Tschümperlin verweist allerdings darauf, dass heute eine Familie mit Kindern in der Regel allein mit einem Durchschnittslohn eines Hilfsarbeiters finanziell nicht mehr über die Runden komme. Und drittens werden statistische Zahlen des Bundes über bestimmte Waren- und Dienstleistungsgruppen zum Vergleich herangezogen. Bei grösseren Revisionen der Richtlinien werden jeweils auch die Budgetberatungsstellen einbezogen.

Sowohl auf 1993 wie nun auch auf 1994 fallen die Anpassungen betragsmässig nicht stark ins Gewicht. Dies hängt vor allem mit der niedrigen Teuerung zusammen. «Nicht die Gesamtteuerung zählt, sondern nur die Teuerung auf bestimmten Warengruppen», betont der SKöF-Geschäftsführer. Zum Beispiel seien die Preise von Nahrungs- und Putzmitteln und dergleichen in den letzten zwei Jahren nur geringfügig gestiegen, deshalb seien die Haushaltbeträge nicht erhöht worden. Steigt die Miete und erhöhen sich beispielsweise die Krankenkassenprämien, so sind die Unterstützten im Vergleich zu einer Normalfamilie mit niederem Einkommen eher bevorzugt, da die entsprechenden Beträge direkt ins Unterstützungsbudget einfließen und ausgeglichen werden.

Künftige, schon öffentlich bekannte Preiserhöhungen werden in der Regel nicht berücksichtigt. Anpassungen erfolgen in der Regel erst nachträglich,

wie auch die Teuerung den Erwerbstätigen erst im nachhinein ausgeglichen wird – viele Erwerbstätige müssen hier zurzeit Abstriche in Kauf nehmen oder erhalten überhaupt keinen Teuerungsausgleich mehr.

Empfohlene Beträge für 1994

Fachkommission, Geschäftsleitung und Vorstand gewichteten bei der Festlegung der Beträge für das Jahr 1994 stark die Lohnentwicklung – die Reallöhne sind in den letzten zwei Jahren in der Schweiz gleich geblieben oder leicht angestiegen, d. h. die Teuerung wurde auf den Löhnen im Durchschnitt voll ausgeglichen –, sowie die Erfahrungen mit den bisherigen Ansätzen in der Sozialhilfepraxis und die finanzielle Situation der Kantone und Gemeinden.

In der Sozialhilfe nehmen die grossen Haushalte wieder zu. Hier ergaben sich zum Teil unakzeptable Verhältnisse, indem zum Beispiel die SKöF-Beträge über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum lagen. Indem die Degression für die Unterhaltsbeträge neu bis zu 8 Personen weitergeführt wird, kann den effektiven Aufwendungen in Grosshaushalten besser Rechnung getragen werden.

Der frei verfügbare Betrag, das «erweiterte Taschengeld», gab und gibt immer wieder Anlass zu Diskussionen. Obwohl seit der letzten Anpassung 1988 in den Bereichen Unterhaltung/Kultur, Tabakwaren, Gastgewerbe die Teuerung sich auf etwa 20 Prozent beläuft, hat die SKöF auf eine Erhöhung verzichtet, da die damalige Erhöhung grosszügig war.

Nicht erhöht werden die Beträge für Radio/TV/Telefon. Von der Teuerung

her erschien dies nicht gerechtfertigt. Zudem war die Bandbreite der Beträge auf 1993 erhöht worden. Bei Arbeitslosen, die für die Stellensuche oder auch für die Aufrechterhaltung ihres Beziehungsnetzes viel zum Telefon greifen müssen, dürfte im Einzelfall eine über den Richtbeträgen liegende Pauschale sinnvoll sein.

Für Langzeitarbeitslose

Langzeitarbeitslose, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ersatzarbeitsprogrammes eine erhebliche Leistung erbringen, sollen gleich gestellt werden wie Vollzeit-Erwerbstätige. In der SKöF befasst sich derzeit eine Arbeitsgruppe intensiv mit den Auswirkungen der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf die Sozialhilfe. Insbesondere wird auch die Frage geprüft, wie die Eigeninitiative und die Leistungsbereitschaft von unterstützten Personen angemessen honoriert werden kann. Die Aufnahme der neuen Bestimmung für Arbeitslose unter dem Titel «Weitere Hilfen» im Beiblatt 1994 stellt einen ersten Schritt in diese Richtung dar.

Entschädigung für Haushaltführung

Eine in einem Konkubinat lebende Frau, die vorwiegend die Hausarbeiten verrichtet und nicht oder nur in Teilzeit erwerbstätig ist, muss sich für die Haushaltführung eine monatliche Pauschale als Einkommen anrechnen lassen. Der Betrag wurde erhöht, da die Stundenlöhne der ungelernten Arbeitskräfte, welche zum Vergleich herangezogen werden, in den letzten zwei

Jahren um rund 8 Prozent gestiegen sind.

Erhalten die betroffenen Frauen – es könnten auch Männer sein – den «Haushaltslohn» wirklich? Peter Tschümperlin hält es für die Pflicht des Sozialarbeiters oder der Sozialarbeiterin, diesen Punkt abzuklären und allenfalls ein Gespräch mit dem Lebenspartner zu führen. Die Pauschale könne aber nur dann angerechnet wer-

den, wenn die finanziellen Verhältnisse des Partners dies auch zulassen. Nur der obere Richtbetrag von 900 Franken entspreche dem effektiven Arbeitsaufwand in einem Zweipersonenhaushalt, sagt Tschümperlin. Die Spanne sei bewusst so stark nach unten erweitert worden, weil viele Betroffene nicht in der Lage wären, eine Entschädigung von monatlich 900 Franken zu leisten.

cab

Die neuen Richtlinien-Beträge

- Unterhaltsbeträge nach Haushaltgrösse:
Die Degressionsskala wird von bisher 5 auf neu 8 und mehr Personen weitergeführt: Der Unterhaltsbetrag pro Haushalt und Monat beträgt in Franken: für 1 Person 670, für 2 Personen 1000, für 3 Personen 1266, für 4 Personen 1500, für 5 Personen 1750 (wie bisher) und neu für 6 Personen 1980, für 7 Personen 2191, für 8 und mehr Personen pro Person 300 Franken.
- frei verfügbarer Betrag:
unverändert; für Erwachsene 150 Franken
- Gebühren für Radio/TV/Telefon:
unverändert; in Mehrpersonenhaushalten 75 bis 95 Franken
- Kleider, Wäsche, Schuhe:
unverändert; für Personen ab dem 17. Lebensjahr 80 bis 100 Franken
- Mehrkosten auswärtiger Verpflegung:
unverändert; 170 bis 210 Franken
- Allgemeine Erwerbsunkosten:
unverändert; bei 100-Prozent-Arbeitspensum 200 bis 250 Franken
- Weitere Hilfen:
neu; bei Arbeitslosen, die im Rahmen von Beschäftigungs- oder Ersatzarbeitsprogrammen eine erhebliche Leistung erbringen, sind unter dem Titel «Weitere Hilfen» 200 bis 250 Franken als Abgeldung anzurechnen (analog der Position allg. Erwerbsunkosten bei Erwerbstätigen)
- Freibeträge bei liquidierbarem Vermögen:
unverändert; 4000 Franken für eine Einzelperson
- Entschädigung für Haushaltführung:
erhöht; der haushaltführenden, in einem Konkubinat lebenden Person ist eine Entschädigung von 550 bis 900 Franken anzurechnen (bisher 500 bis 800 Franken)

Beiblatt 1994 und kommentierte Richtlinien

Das Beiblatt mit den neuen Richtbeträgen 1994 kann bei der SKöF-Geschäftsstelle in Bern, Mühlenplatz 3, 3000 Bern 13, Tel. 031/312 55 58, Fax 031/312 55 59 bezogen werden. Preis pro Beiblatt: Fr. 1. – pro Ex. für SKöF-Mitglieder, Fr. 2. – für Nichtmitglieder. Der Mindestlieferpreis beträgt Fr. 5. – ; ab 10 Exemplaren wird ein Rabatt gewährt.

Die Broschüre «Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe», Kommentierte Empfehlungen, erschienen 1992, ist ebenfalls bei der SKöF-Geschäftsstelle zum Preis von Fr. 5. – bzw. Fr. 8. – (für Nichtmitglieder) erhältlich.